

Sporthallenordnung der Gemeinde Koserow vom 13. Juni 2008

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 07 vom 09.07.2008)

*zuletzt geändert mit der 1. Änderung der Sporthallenordnung der Gemeinde Koserow vom 20. Mai 2010
(veröffentlicht auf der Homepage <http://www.amtusedom-sued.de/ortsrecht/koserow.php>
am 21. Mai 2010)

Im Interesse der Sauberhaltung der Sporthalle, einer störungsfreien Durchführung des Schulunterrichts und des Vereinsübungsbetriebes hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow in ihrer Sitzung am 02. Juni 2008 folgende

Sporthallenordnung

erlassen.

1. Die Sporthalle, einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen, ist von jedem Benutzer pfleglich zu behandeln. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung sind Vorbedingungen für ihre Benutzung.

2. Die Gemeinde Koserow stellt die Sporthalle mit den zugehörigen Nebenräumen und vorhandenen Sportgeräten den Schulen, gemeinnützigen Sportvereinen und Sportfachverbänden nach Maßgabe dieser Sporthallenordnung zur Verfügung. Dazu wird durch die Schule jährlich ein Sporthallennutzungsplan aufgestellt, der Bestandteil dieser Ordnung ist. Sportvereine der Gemeinde Koserow sind bei der Vergabe vorrangig zu berücksichtigen.

3. Die Sporthalle wird zur Ausübung des Sports überlassen, und zwar für Lehr- und Trainingszwecke sowie für die Durchführung von Schul- und Sportveranstaltungen gemeinnütziger Vereine. Eine Überlassung für sonstige Zwecke kommt nur ausnahmsweise aus besonderem Anlass und schriftlichem Antrag in Betracht.

Die Halle dient während der stundenplanmäßigen Schulzeit schulischen Zwecken, außerhalb der stundenplanmäßigen Schulzeit bzw. zu schulfreien Zeiten der außerschulischen Nutzung für Trainingszwecke und für Sportveranstaltungen. Die Überlassung der Sporthalle für die Durchführungen von Sportveranstaltungen erfolgt durch schriftlichen Vertrag/Vereinbarung. Dies gilt nicht für schulische Veranstaltungen.

4. Es ist ein Hallenbuch zu führen, in das der jeweilige Nutzer den Beginn und das Ende der Nutzung, angetroffene Beschädigungen und Hinweise auf Sportunfälle und Besonderheiten sowie veranlasste Maßnahmen einzutragen hat. Das Hallenbuch wird von der für die jeweilige Nutzung verantwortlichen Aufsichtsperson geführt und durch den Beauftragten der Gemeinde kontrolliert.

5. Eine Pflicht zur Überlassung der Sporthalle besteht nicht.

Bei einer Überlassung erfolgt dies im jeweils bestehenden Zustand. Sie gilt als ordnungsgemäß überlassen, wenn nicht unverzüglich Mängel beim Beauftragten der Schule geltend gemacht werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

6. Den Weisungen des Beauftragten der Gemeinde ist unbedingt Folge zu leisten. Er übt in den Hallen das Hausrecht aus; bei schulischen Veranstaltungen gilt dieses für die Schulleiter.

7. Nicht gestattet sind in der Sporthalle und allen dazugehörigen Nebenräumen

- das Rauchen

- der Genuss von alkoholischen Getränken; Sondergenehmigungen für Einzelfälle sind

- beim Amt Usedom-Süd einzuholen
- das Mitbringen von Tieren
 - die Benutzung von Haftmitteln (z.B. Harz)
 - das Abstellen von Fahrrädern.

8. Schulkinder dürfen die Sporthalle nur bei Anwesenheit einer Lehrperson betreten. Den Mitgliedern der Sport treibenden Vereine und der Sportgemeinschaften ist die Benutzung der Halle nur in den für sie festgesetzten Zeiten und nur unter Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters gestattet. Die Namen der Leiter müssen der Schule schriftlich mitgeteilt werden.

Der Leiter verlässt als Letzter das Gebäude.

Alle Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die erforderliche Disziplin und Sicherheit gewahrt, die Hallenordnung eingehalten und die Halle beim Verlassen wieder verschlossen wird. Angerichtete Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen sind sofort zu melden. Fundsachen sind dem Beauftragten der Schule zu übergeben.

Zuschauern ist der Aufenthalt nicht gestattet. Eine Ausnahme bilden öffentliche Sportveranstaltungen.

Die Sporthalle muss mit dem Ende der Benutzungszeit verlassen sein.

9. Der Hallenboden darf nur in Sportschuhen mit sauberer und abriebfester Sohle bzw. barfuss betreten werden. Nicht erlaubt sind Straßen-, Jogging- und Tennisschuhe. Dieses Verbot gilt nicht beim Auflegen eines Zweitbodens. In der Halle darf nur in Sportkleidung geturnt oder gespielt werden.

Die Klettertaue, Ringe und die elektrisch betriebene Kletterwand sind hoch zu ziehen. Die Betätigungsklappen für Ringe und Klettertaue sind stets auch während der Nutzung der Geräte geschlossen zu halten. Die verschiebbare Kletterwand ist in die Ausgangsstellung zurückzufahren.

10. Die überlassenen Geräte dürfen nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Hallenbodens und der Geräte aufzustellen. Matten und Tischtennisplatten sind zu tragen bzw. mit dem Wagen zu transportieren. Die vereinseigenen Sportgeräte sind auf den ausgewiesenen Stellflächen ordnungsgemäß abzustellen.

Nach der Benutzung werden bewegliche Geräte auf ihre Plätze zurückgebracht. Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind tief zu stellen. Die Holme der Barren sind durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Reckstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

Aus Sicherheitsgründen müssen beschädigte Geräte kenntlich gemacht und außer Gebrauch gesetzt werden.

Die Saugnäpfe, für die in den Fußboden eingebauten Geräte, sind im Aufsichtsraum neben dem Schlüsselkasten aufzubewahren. Die Sportgeräteschränke in den Sportgeräteräumen sind stets verschlossen zu halten. Der Außengeräteraum und die Balleinwurfkluke sind nach der Nutzung der Außensportanlagen wieder zu schließen.

11. Für die zeitweise Aufbewahrung von Wertsachen befindet sich ein Schranktresor in einem Geräteschrank im Hallengeräteraum.

12. Die Zugänglichkeit der einzelnen Räume ist über den Schließplan geregelt, so dass der jeweilige Nutzer nur Zugang zu den für ihn bestimmten Räumen hat. Der Aufgang zur Technikzentrale ist stets geschlossen zu halten.

13. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus der Sporthalle ist die schriftliche Genehmigung der Gemeinde Koserow erforderlich.

14. Kreide, Magnesia u.ä. Stoffe sind in einem Kasten aufzubewahren.

15. Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter auf seine Kosten dafür zu sorgen, dass

- die Aufrechterhaltung der Ordnung gewährleistet ist
- Ordner eingesetzt werden, die als solche gekennzeichnet sein müssen
- alle aus Anlass einer Veranstaltung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungsrechtliche Vorschriften und Maßnahmen erfüllt sind, einschließlich der etwaigen Bereitstellung von Feuer- und Sanitätswachen und sonstigem Hilfspersonal
- die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden
- die Sporthalle spätestens zum Unterrichtsbeginn in dem ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand der Schule wieder zur Verfügung steht, in dem sie überlassen wurde.

16. Werbung aller Art darf in der Sporthalle und auf den zugehörigen Parkplätzen nur mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde Koserow betrieben werden.

17. Bei Veranstaltungen, bei denen nicht die Gemeinde als Veranstalter auftritt, entfällt die Haftpflichtversicherung durch die Kommune. Für Personenschäden wird ebenfalls keine Haftung übernommen. Die Gemeinde haftet nicht für gestohlene oder abhanden gekommene Sachen und Wertgegenstände.

Die Veranstalter oder sonstige Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an der überlassenen Sporthalle, den Einrichtungen und Geräten sowie am Grundstück durch die Benutzung entstehen, auch soweit die Schäden im Zusammenhang mit der Überlassung der Sporthalle durch Dritte verursacht worden sind. Die Haftung des unmittelbaren Verursachers bleibt unberührt.

Die Gemeinde Koserow und ihre Bediensteten haften nur bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Verhalten für Schäden, die dem Veranstalter oder den sonstigen Benutzern, ihren Beauftragten oder Mitgliedern sowie den Besuchern im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle entstehen.

Dies gilt nicht für Schäden bei Ausübung des Schulsports.

18. Für den Erwachsenensport (auch Vereinssport) und die außerschulische Nutzung wird von der Gemeinde Koserow eine Nutzungsentschädigung lt. Anlage erhoben. Auf Antrag kann durch den Hauptausschuss der Gemeinde die Nutzungsgebühr gemindert oder erlassen werden.

19. Aus bestimmten Gründen kann die Nutzung der Sporthalle von der Gemeinde eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden. Eine Gruppe, die diese Ordnung nicht beachtet, kann begrenzt oder ganz gesperrt werden. Die Hallensperre einer Gruppe wird schriftlich mitgeteilt. Bei Nichteinhaltung der Sperre erfolgt eine Anzeige wegen Hausfriedensbruch.

20. Die Gemeinde ist berechtigt, den Überlassungsvertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, zu kündigen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Benutzer gegen wesentliche Bestimmungen dieser Ordnung in erheblichem Maße verstoßen hat. Bei Verträgen mit längerer Überlassungsdauer hat der Kündigung eine Abmahnung vorauszu gehen.

21. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen im Zusammenhang mit der Überlassung der Sporthalle ist Koserow, der Gerichtsstand Wolgast.

22. Diese Sporthallenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1**Zu Pkt. 18 der Sporthallenordnung der Gemeinde Koserow**

	Vereine und Gruppen der Gemeinde Koserow (Erwachsene)	Vereine und Gruppen der Gemeinde Koserow (Jugendliche)	Vereine und Gruppen der Gemeinde Koserow (Kinder unter 12 Jahren)	Vereine und Gruppen anderer Gemeinden
1 Trainingsstunde (60 Minuten)	10,00 EURO	5,00 EURO	kostenfrei	15,00 EURO